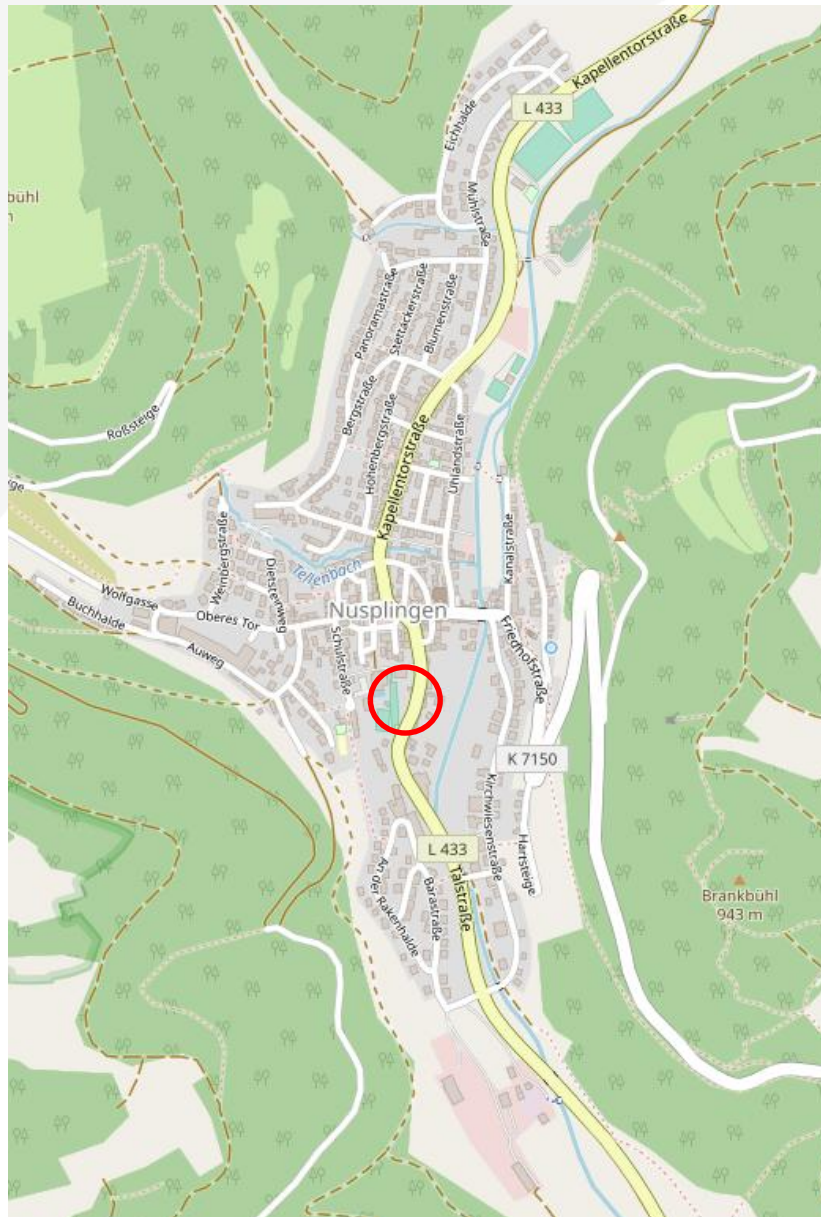




Bauherr: Gemeinde Nusplingen
Projekt: 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan „Alte Samtfabrik“
Wirksamkeitsbeschluss



Bearbeiter: KH / AG
Datum: 19.07.2024



Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nusplingen im Wege der Berichtigung gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Erläuterung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nusplingen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Samtfabrik“ teilweise als Mischgebiets- und Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit seiner Festsetzung von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab und kann nicht aus diesem entwickelt werden.

Der § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es den Gemeinden den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, wenn die Inhalte eines Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes überein. Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der berichtigte Flächennutzungsplan wird öffentlich bekannt gemacht und in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 BauGB zur Einsicht bereitgehalten.

Nusplingen, den

.....

Herr Bürgermeister Jörg Alisch

Zeichnerische Darstellung der Flächennutzungsplanänderung



Abbildung 1: 1. Berichtigung des FNP im Bereich des Bebauungsplanes "Alte Samtfabrik" (siehe auch Anlage 1.1 <11_UebersichtPlanung_FNP_nu01640a_09_dwg.pdf>)

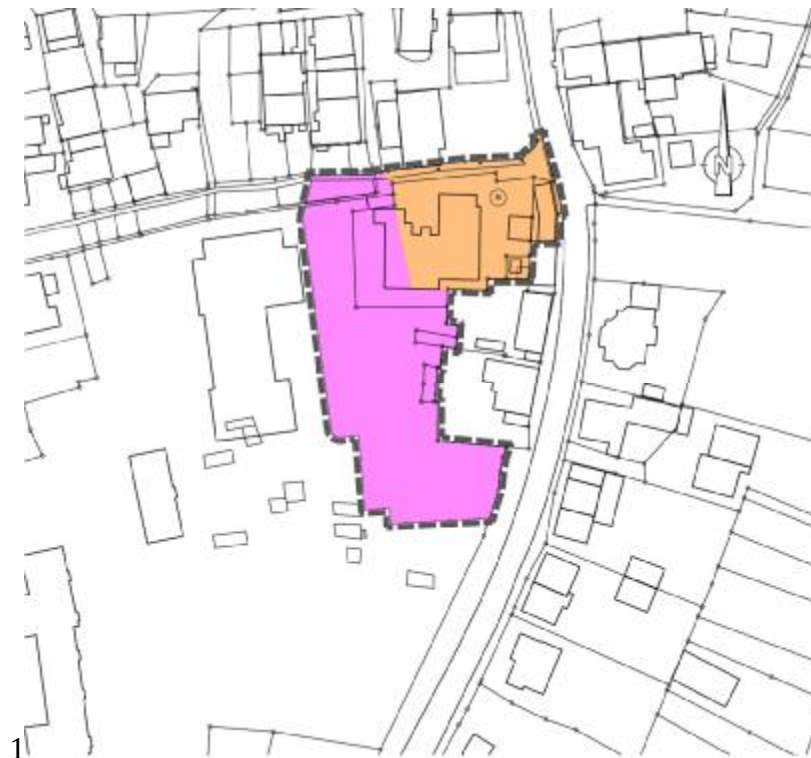


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP (siehe auch Anlage 1.2 <12_UebersichtBestand_FNP_nu01640a_10_dwg.pdf>)